

§ 1

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Die Planungskosten für die nach der Inbetriebnahme der Kläranlage hergestellten Verbandsanlagen werden den jeweiligen Herstellungskosten dieser Anlagen zugeschlagen und entsprechend umgelegt.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Baukosten - einschließlich Bauleitung - der Verbandssammler und Pumpwerke im Verlauf der Sammler werden entsprechend des einfachen, unverdünnten häuslichen Schmutzwasserabflusses für den voraussichtlichen Endausbau, zuzüglich einem Zuschlag für Fremdenverkehr und zuzüglich der aufgrund der heutigen Industrie zu erwartenden Schmutzwasserabläufe von Industrie und Gewerbe auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Der Berechnung werden folgende Werte zugrunde gelegt:

Stockach	53,60 %
Bodman-Ludwigshafen	13,62 %
Orsingen-Nenzingen	8,02 %
Sipplingen	6,43 %
Radolfzell (Stadtteil Stahringen)	4,73 %
Eigeltingen	7,91 %
Hohenfels	5,69 %
	100,00 %

3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Baukosten (einschließlich Bauleitung) der Gruppenkläranlage und der Abflußleitung zum See sowie die Kosten notwendiger Erweiterungen und Umbauten werden auf die Verbandsgemeinden unter Zugrundelegung folgender Werte aufgeteilt:

Stockach	52,019 %
Bodman-Ludwigshafen	13,205 %
Orsingen-Nenzingen	10,758 %
Sipplingen	6,242 %
Radolfzell (Stadtteil Stahringen)	4,591 %
Eigeltingen	7,660 %
Hohenfels	5,525 %
	100,00 %

Für die Erhebung von Baukostenumlagen wird der o.g. Verteilungsschlüssel erst zum 01.01.2018 wirksam.

4. Nach § 5 Abs. 5 wird angefügt:

6. Die angefallenen Baukosten für die im Jahr 2005 in Betrieb genommene Solare Klärschlamm-trocknung werden auf die Verbandsgemeinden abweichend von Absatz 4 wie folgt aufgeteilt:

Stockach	52,630 %
Bodman-Ludwigshafen	13,360 %
Orsingen-Nenzingen	10,885 %
Sipplingen	6,315 %
Radolfzell (Stadtteil Stahringen)	4,645 %
Eigeltingen	7,750 %
Hohenfels	4,415 %
	100,00 %

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene

6. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Die Finanzkostenumlage umfasst den Zinsaufwand und die Abschreibungen auf das Anlagesachvermögen. Die Zins-einnahmen sowie die Auflösung von Zuwendungen sind vom Aufwand abzusetzen. Für die Finanzkostenumlage gilt der in § 5 Absatz 3, 4, 5 und 6 festgelegte Verteilungsmaßstab

7. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
Die Jahresumlage wird getrennt nach: Finanzkostenumlage, Betriebskostenumlage, Tilgungsumlage und Baukostenumlage von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorläufig festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses. Abweichend davon wird die allgemeine Baukostenumlage für Kleinbeschaffungen in der im Wirtschaftsplan festgelegten Höhe erhoben und nicht spitz abgerechnet. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses. Zuvielzahlungen werden im übernächsten Wirtschaftsjahr gutgeschrieben. Zuwenigzahlungen werden innerhalb 14 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert; sie sind innerhalb weiterer 14 Tage an die Zweckverbandskasse abzuführen. Auf die Finanzkosten-, Betriebskosten-, Tilgungs- und Baukostenumlagen werden Vorauszahlungen erhoben. Sie betragen vierteljährlich jeweils 1/4 der vorläufigen Verbandsumlage. Bis zur vorläufigen Festsetzung im Wirtschaftsplan richtet sich die Höhe der vierteljährlichen Vorauszahlungen nach den Umlagen des Vorjahres. Die vierteljährliche Vorauszahlung wird fällig jeweils am 15.2. - 15.5. - 15.8. und 15.11. jeden Jahres.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2010 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund dieser Gesetze erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserverband „Stockacher Aach“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stockach, den 18. Juli 2017  
St o l z  
Verbandsvorsitzender

**Gemeinde Sipplingen  
Bodenseekreis**

**Bekanntmachung  
der Gemeindebehörde über das  
Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung  
von Wahlscheinen für die Wahl zum  
19. Deutschen Bundestag  
am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Sipplingen wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr und mittwochs zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr) im

**Bürgermeisteramt Sipplingen,  
Jahnstr. 5 in 78354 Sipplingen,  
1. OG, Zimmer 5**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens am 8. September 2017 bis 12:00 Uhr bei der Gemeindebehörde, dem Bürgermeisteramt Sipplingen, Jahnstr. 5 in 78354 Sipplingen, 1. OG, Zimmer 5, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein

und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 293 Bodensee durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

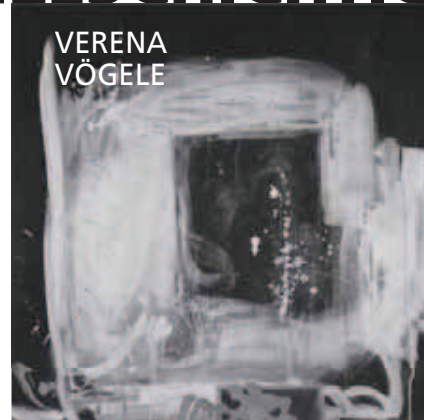
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sipplingen, den 09.08.2017  
Bürgermeisteramt Sipplingen  
Oliver Gortat  
Bürgermeister

## KULTURELLES IN DER GEMEINDE

# GALERIEIMBAHNHOF KUNSTAUSSTELLUNG

## VIELSCHICHTIG



VERENA  
VÖGELE



PETER  
VOLLMER

SIPPLINGEN  
am Bodensee

*Wir laden Sie ein zu unserer neuen Ausstellung  
im August 2017*

Vernissage:  
So 13. August, 11.00 Uhr  
Ausstellungsdauer:  
So 13. August bis  
So 10. September 2017

Öffnungszeiten:  
Mo bis Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Sa von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
So von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**GALERIEIMBAHNHOF** • Seestraße 3 • 78354 Sipplingen

